

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
anlässlich eines Forschungsprojekts**

vom 19. Dezember 2025

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411), legt das Bundesministerium für Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme wird im Fluginformationsgebiet Bremen vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Lindenberg“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit 1,3 NM Radius um 52 12 33 N 014 07 13 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND bis 5000 Fuß MSL*.

* Zwischen 22:30 und 04:30 Uhr UTC (Sommerzeit: 21:30 bis 03:30 Uhr UTC) wird die Obergrenze auf FL075 angehoben.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Vom 22. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2027.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind mit Ausnahme der an dem Forschungsprojekt beteiligten Luftfahrzeuge alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtssystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Flugsicherungsstelle

- Staatsluftfahrzeuge,
- Einsatzflüge der Streitkräfte,
- Flüge der Polizeien,
- Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutzeinsatz sowie
- Ambulanzflüge

Anfragen zum Durchflug können über Sprechfunk gestellt werden.

Durchfluggenehmigungen nach § 17 LuftVO werden nicht erteilt.

3. Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Bonn, den 19. Dezember 2025

Bundesministerium für Verkehr

LF17/601080104#00012#0077

Im Auftrag
Dominik Brill